



Gemeinderat Homberg  
3622 Homberg  
Tel. 033 442 11 23  
E-Mail: [info@homberg.ch](mailto:info@homberg.ch)  
Homepage [www.homberg.ch](http://www.homberg.ch)  
Öffnungszeiten:  
Di - Fr 09.00 - 11.30 13.30 - 16.30  
oder nach Vereinbarung

Homberg, 12. März 2018

5.631

genehmigt an der GR Sitzung vom 12. März 2018

## **Transport-Richtlinien Schulraum linkes Zulggebiet**

### **1. Einleitung**

Der Schulweg liegt nicht in der Verantwortung der Schule, sondern der Eltern.

Ist ein Schulweg für ein Kind innerhalb der Volksschule unzumutbar, ergibt sich zwingend, dass durch die zuständige Gemeinde ein Transport organisiert und finanziert werden muss. Der Entscheidung, ob ein Schulweg zumutbar ist, liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Diese hat die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege zu beurteilen und allenfalls darüber zu verfügen. Die Richtlinien stützen sich auf das Merkblatt des Kantons.

Der Entscheid des geeigneten Verkehrsmittels (zu Fuss, Fahrrad, STI-Bus, Schulbus, Privatauto) ist Sache der Gemeinde und wird durch die Transportgruppe der SLZ der Schulkommission linke Zulg zum Beschluss unterbreitet.

- 1.1 Nach einer verbreiteten Faustregel sind Fussmärsche von 30 Minuten, in den Alpen auch von 45 Minuten pro Schulweg, ebenso täglich vier Mal 1,5 km in jedem Fall zumutbar, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist.
- 1.2 Üblicherweise (im Sport, in der Armee, bei den Pfadfindern etc.) werden pro hundert Meter zu bewältigende Höhe, der horizontalen Streckenlänge 1 km dazugezählt (Beispiel: 1,1 km Länge; 120 m Höhenunterschied = 2,3 km Schulweg).
- 1.3 Kinder dürfen ab Schuleintritt mit dem Fahrrad auf der Strasse unterwegs sein (Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Konkret bedeutet das, dass die Grenze der Unzumutbarkeit bei Kindergartenkindern schneller erreicht ist.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Art. 49a Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 11 bis 15 Volksschulverordnung vom 1. August 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

## 2. Transportberechtigung (unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit)

### 2.1 Zumutbarkeit

1. + 2. Basisstufenjahr	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 3 km)
3. + 4. Basisstufenjahr	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 4 km)
3. + 4. Klasse	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 5 km)
5. + 6. Klasse	Hin- und Rückweg 60 Minuten Fussweg (ca. 6.4 km) oder Hin- und Rückweg 60 Minuten Fahrweg mit dem Velo. (ca. 10 km)
7. - 9. Klasse	Veloweg für alle zumutbar. Falls der Schulweg mit dem Velo ein Weg über 30 Minuten dauert, kann die vorzeitige Flyer/Mofaprüfung absolviert werden.

#### a) Fussweg

- Beim Fussweg werden berechnet: Hinweg + Rückweg + bewältigender Höhenunterschied (nach Art. 1.2 kantonale Richtlinie).
- Berechnet wird der Weg von der Haustüre bis
  - zum Schulstandort
  - Abfahrtspunkt von Schulbus resp. STI

#### b) Fahrweg mit dem Velo

- Berechnet wird der Fahrweg mit dem Velo auf der Grundlage von Google Maps, Twixtel etc.
- Hin- und Rückweg werden addiert, um den Höhenunterschieden gerecht zu werden.
- Beim Fahrweg mit dem Velo wird bei grossen Höhenunterschieden beim längeren Weg 20 % hinzugerechnet.

#### c) E-Bike/Mofa Oberstufe

- Wenn der Fahrweg mit dem Velo einen Weg mehr als 30 Minuten dauert, kann die vorzeitige Flyer/Mofaprüfung gemacht werden.

#### d) Transport durch die Gemeinde

Der Transport wird durch den ÖV oder den Schulbus abgedeckt. Die jeweilige Transportart bestimmt die Schulkommission. In Ausnahmefällen kann der Transport auch durch die Eltern gegen Entschädigung ausgeführt werden.

#### e) Schulbus-Berechtigung

- Im Gebiet unterer Homberg besteht teilweise eine Transportberechtigung mit Schulbus
- Im Gebiet Horrenbach / Reust besteht die Transportberechtigung mit Schulbus von der Basisstufe bis und mit zum 6. Schuljahr.

#### f) Entschädigung von Transporten mit privaten Autos

- werden mit CHF 0.65/km entschädigt
- werden nur ausbezahlt, wenn
  1. der selbständige Schulweg des Kindes nicht zumutbar ist (siehe Art. 2)
  2. wenn weder STI-Bus noch Schulbus fährt
  3. die Fahrten auch tatsächlich durchgeführt werden
- Private Fahrten von nahe wohnenden Familien sind durch sinnvolle Koordination zu minimieren.
- Die vergütete Strecke wird von der SLZ festgelegt.

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen bisherige Richtlinien der Schule linke Zug.

Die Richtlinien treten per Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft.

**Gemeinderat Homberg**  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Andreas Wittwer

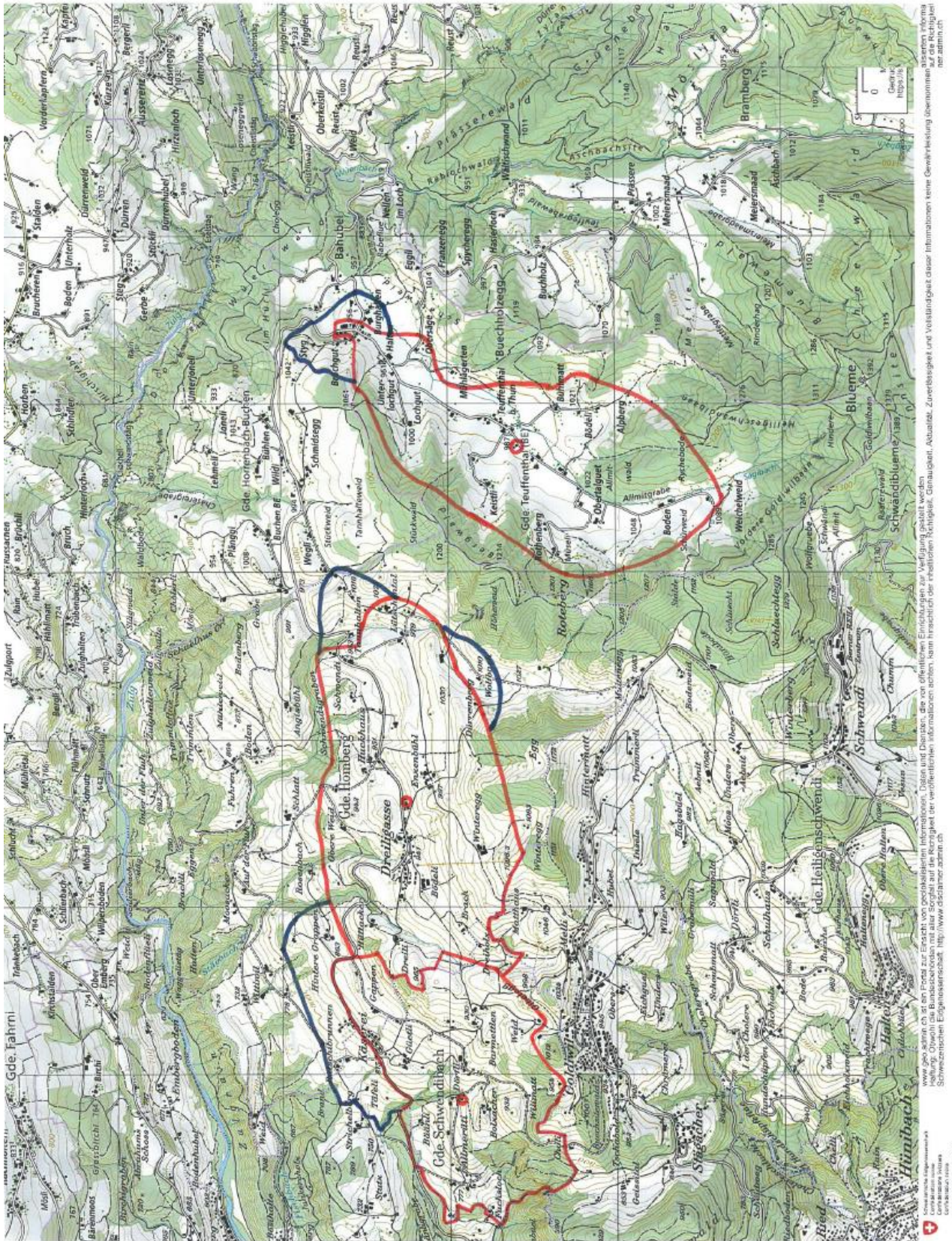
Stefan Wetli

#### Verteiler

- Schule linke Zug
- Mitglieder Schulkommission

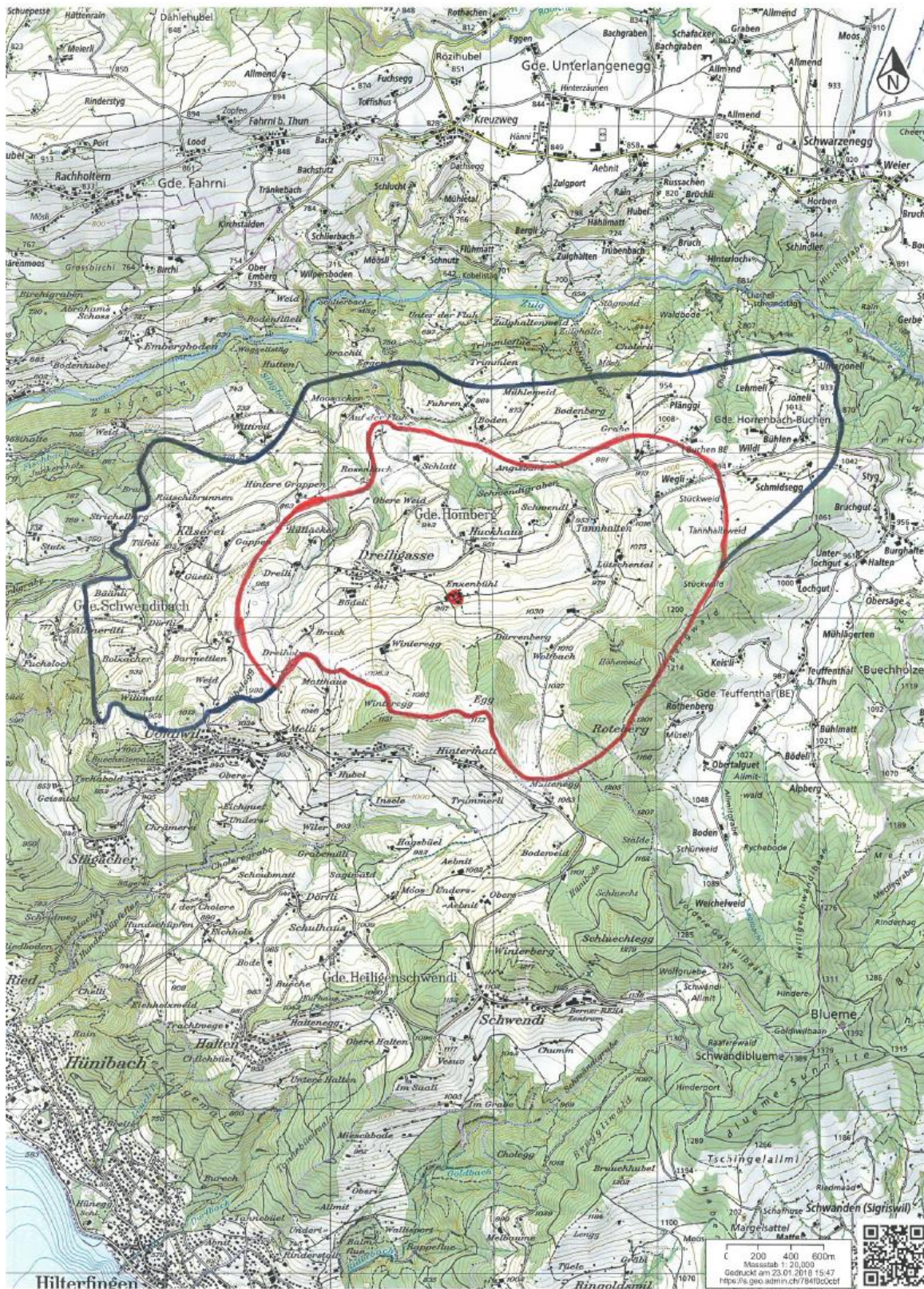
Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 05. April 2018.

### Zumutbarkeit Basisstufe



Innerhalb roter Linie = 1. und 2. Basisstufenjahr ist Schulweg zumutbar.  
Innerhalb blauer Linie = 3. und 4. Basisstufenjahr ist Schulweg zumutbar.

## Zumutbarkeit Primarstufe



Innerhalb roter Linie = 3./4. Klasse ist Schulweg zumutbar.  
 Innerhalb blauer Linie = 5./6. Klasse ist Schulweg zumutbar.